

● **Hirsch, Hans: Strafvollzug an Geisteskranken?** (Würzburg. Abh. z. dtsh. u. ausländ. Prozeßrecht. Hrsg. v. Friedrich Oetker u. Heinrich Schanz. H. 20.) Leipzig: C. L. Hirschfeld 1930. VIII, 83 S. RM. 5.—

Der Verf. legt vom Vergeltungsstandpunkt ausgehend dar, daß ein Strafvollzug auch am Geisteskranken im Sinne der schützenden (generalpräventiven) Vergeltung möglich und zweckmäßig ist und nur bei schwerer unheilbarer Krankheit vom Strafvollzug abgesehen werden soll. Der weiteren Ausgestaltung der Geisteskranken- und Minderwertigkeitsabteilungen im Rahmen der Strafanstalten wird das Wort geredet, besonders auf die zur Zeit schon bestehenden Verhältnisse in Bayern wird verwiesen. Eine Aussetzung der Strafe bei notwendiger zeitweiliger Verlegung in eine öffentliche Irrenanstalt wird als unberechtigt angesehen. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Gesetzesvorschläge, insbesondere auch der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz werden eingehend besprochen. An einigen Beispielen wird die Verschiedenartigkeit der in Straftat auf tretenden Psychosen dargelegt.

*Stern* (Kassel).

**Overholser, Winfred: The rôle of psychiatry in the administration of criminal justice.** (Die Rolle der Psychiatrie in der Strafrechtspflege.) (*Div. f. the Examination of Prisoners, Massachusetts Dep. of Ment. Dis., Boston.*) J. amer. med. Assoc. **93**, 830 bis 834 (1929).

Kurze Schilderung der in Nordamerika durchgeführten und noch anzustrebenden Maßnahmen und Einrichtungen zur psychiatrischen Begutachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Straferstehungsfähigkeit sowie nur psychiatrisch-pädagogischen Gestaltung des Strafvollzugs nach dem modernen Grundsatz, der neben der Tat die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt und an Stelle der Vergeltung die Beeinflussung des Rechtsbrechers und den Schutz der Gesellschaft verlangt.

*Hans Roemer* (Illenau).

**Frede, Lothar: The educational system in the penal institutions of Thuringia.** (Das Erziehungssystem in den Gefangenenanstalten Thüringens.) (*Thür. Justiz-Ministerium, Weimar.*) Ment. Hyg. **14**, 610—627 (1930).

Die Ausführungen des Verf. gewähren einen guten Einblick in die Erziehungsarbeit, die seit der Einführung des Systems des Stufenstrafvollzugs in den Gefangenenanstalten Thüringens geleistet wird. Vergünstigungen und Belohnungen, die von jedem Gefangenen täglich zu leistende Arbeit, die weitgehende Selbstverwaltung der Gefangenen der 3. Stufe und alle anderen Maßnahmen verfolgen rein erzieherische Zwecke und wollen dem Gefangenen durch allmähliches Hinführen vom Zwang zur Freiheit die Einordnung in die Gemeinschaft nach der Entlassung erleichtern. Da der Erfolg der Erziehungsarbeit nicht zuletzt abhängig ist von der Persönlichkeit des Erziehers, werden in den Gefangenenanstalten Thüringens nur Kräfte mit besonderer Eignung, und zwar fast ausschließlich Akademiker, angestellt. Abschließend weist Verf. auf die Vorteile einer unbestimmten Verurteilung und auf die Notwendigkeit der Straftatlassenenfürsorge, namentlich in der Form von Arbeitsbeschaffung, hin. *Többen.*

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Kauschansky, D. M.: Das Ehegesundheitszeugnis, das Berufsgeheimnis des Arztes und dessen Einschränkung im Interesse der Gesellschaft.** Allg. Z. Psychiatr. **91**, 257 bis 261 (1929).

Kurzer Überblick über die gesetzliche Regelung der Ehegesundheitszeugnisse bei den verschiedenen Nationen, wobei Deutschland nicht vorteilhaft abschneidet. *Roemer.*

**Friedländer, A. A.: Die „Auflockerung“ des Impfzwanges.** Schweiz. med. Wschr. **1930 I**, 525—528.

Kritik zu den neuen vom Reichsgesundheitsrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz. Verf. äußert an Hand der Statistik seine Bedenken zu diesen Beschlüssen und zu der Art ihrer Formulierung. *Frankenstein* (Charlottenburg).

**Leibbrand, Werner: Städtische psychiatrische Fürsorge.** (*Bezirksamt Tiergarten, Berlin.*) Psychiatr.-neur. Wschr. **1929 II**, 533—535.

Verf. erörtert auf Grund umfangreicher persönlicher Erfahrungen im Groß-Berliner

psychiatrischen Fürsorgedienst interessante organisatorische Probleme. Er erhebt dabei, meines Erachtens mit Recht, Bedenken gegen die mancherorts übliche Verbindung des fürsorgeärztlichen und des schulärztlichen Dienstes, er bemängelt mit gutem Grund die durch das Fehlen eines Irrenfürsorgegesetzes bedingte Unmöglichkeit für den Fürsorgearzt, gegebenenfalls die sofortige Anstaltsunterbringung zu veranlassen, und betont schließlich die Erweiterung des fachpsychiatrischen Gesichtskreises durch die zahlreichen leichteren Fälle, die von der Fürsorge erfaßt werden.

*Hans Roemer (Illenau).*

**Henze, A.: Grundlagen der Geistesschwachenfürsorge.** Z. Kinderforschg **36**, 546 bis 576 (1930).

Die Geistesschwachen bilden durch ihre große Zahl — über 700000 in Deutschland — ein großes Kapital der Volkskraft und die in der Fürsorge zu leistende Arbeit gabelt sich in 2 große Gebiete. Auf dem einen handelt es sich um die Unterbringung der Geistesschwachen in bestimmte Arbeitstätigkeit und die Vorbereitung hierfür. Auf dem anderen um Hilfe zum Zwecke der sozialen Behauptung der Geistesschwachen im Leben, um Beratung, Betreuung und Überwachung, um Gewöhnung an die erforderlichen gesellschaftlichen Anforderungen, um Schaffung geeigneter Maßnahmen für die Jugendpflege und Jugendbewegung, Arbeitsüberwachung, Verhütung der Untätigkeit und Verwahrlosung. Voraussetzung dieser Fürsorge ist ein ausreichender Rechtsboden, der heute noch fehlt, und ein wohlorganisiertes Zusammenwirken aller für die Jugendfürsorge in Betracht kommender Stellen, insbesondere ein gemeinsames Arbeiten aller Zweige der Heilpädagogik. Von den Maßnahmen zur Verhütung lehnt Verf. mit guten Gründen die Anregung zur Vernichtung lebensunwerten Lebens ab, während er dem Gedanken der Sterilisierung zur Verhütung der Erzeugung minderwertiger Kinder bei aller Anerkennung der dagegen bestehenden Bedenken im wesentlichen zustimmt.

*Zingerle (Graz).*

**Bouman, K. Herman: Über soziale Psychiatrie.** Psychiatr. Bl. **33**, 133—148 (1929) [Holländisch].

In allen Kulturländern Westeuropas nimmt die Anzahl der Kranken an allerhand Psychosen, die der Anstaltsbehandlung bedürfen, prozentual langsam, aber sicher zu, unabhängig von dem Zuwachs der Bevölkerung. Kurven bezüglich der Niederlande und der Städte Amsterdam, Rotterdam, Haag und Utrecht. In gleichem Sinne, aber noch stärker, ist der Zuwachs der sog. „sozial Ungeeigneten“. Kurve betreffs der Stadt Amsterdam. Ursache: erhöhte Gemeinschaftspflichten, Einengung der inneren, persönlichen Freiheit, geistige und emotionelle Spannungen. Daneben aber auch vermehrte Obrigkeitssfürsorge: die neuzeitliche Auffassung bezüglich „Vorsorge“, „Fürsorge“, und „Nachsorge“, die unzertrennlich sind. Drittens die Verfeinerung der medizinischen Diagnostik. Verf. gibt eine Zusammenstellung (Kurve) der exogenen und endogenen Ursachen der Geisteskrankheiten an 13000 Aufnahmen der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Amsterdam und die Zu- resp. Abnahme der Zahl derselben in den letzten 11 Jahren. Die auf Intoxikation und Lues beruhenden sind in langsamer, aber regelmäßiger Abnahme begriffen; die auf Traumata beruhenden nehmen zu. Die Bekämpfung der endogenen Ursachen bedarf noch eingehenden Studiums. Im Zentrum der Organisation soll immer eine Klinik stehen, obschon auch Familienforschung von größter Wichtigkeit ist. Amsterdam hat keine eigene Irrenanstalt, sondern verteilt seine Geisteskranken über 30 Irrenanstalten und 60 Anstalten für sozial Minderwertige im ganzen Lande: ein unerwünschter Zustand.

*Lamers (Herzogenbusch).*

**Kortenhorst, C. T.: Die Ausführung der Psychopathengesetze.** Psychiatr. Bl. **33**, 161—180 (1929) [Holländisch].

In der neuen Phase der holländischen Strafgesetzpflge werden die Forderungen der Gerechtigkeit exakter erfüllt werden. Unter Erhaltung des Prinzips der Strafe kann die Anwendung der Strafe individualisiert, d. h. die am meisten geeignete Behandlung eingeleitet werden. Die psychiatrische Aufklärung erhält größere Bedeutung; ein Laboratorium speziell zur Beobachtung ist errichtet worden. Die private Initiative wird angeregt werden zu erhöhter Aktivität, da die Psychopathenfürsorge vorwiegend durch private Vereine ausgeübt werden wird. Verf. unterzieht verschiedene Artikel des neuen Gesetzes einer näheren Besprechung, erklärt die Wirkung des Auf-

klärungsdienstes der Reklassierungsvereine und regt zur Mitarbeit am Aufbau einer ein- greifenden Psychopathenfürsorge an. Literaturzusammenstellung.

*Lamers* (Herzogenbusch).

**Ruppert: Das Problem des Bewahrungsgesetzes.** Mitt. dtsh. Ges. Bekämpf. Geschl.krkh. 28, 137—152 (1930).

Auch der Erwachsene hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, wenn es nicht gelungen ist, ihn so zu erziehen, daß er sein Leben ohne Verwahrlosung verbringen kann. Die freie Wohlfahrtspflege und die Kommunen haben durch praktische Einrichtungen wie Arbeitsstätten, Arbeiterkolonien, freie Wanderfürsorge, Trinkerheilanstalten, Asyle, Einrichtungen der Gefährdetenfürsorge und zweckentsprechende finanzielle Hilfen diese Frage bejaht, soweit der Gefährdete den Willen hat, daß ihm geholfen wird. Die bisher nur in geringem Maße vorhandene Möglichkeit, einen Erwachsenen, der zu verwahrlosen droht, auch gegen seinen Willen, also zwangsweise, einer vorbeugenden Fürsorge zuzuführen, muß trotz der damit verbundenen fallweisen Einschränkung der persönlichen Freiheit durch Gesetz beträchtlich erweitert werden. Im Vordergrund der Bewahrung steht der Fürsorgezweck, nicht nur im Interesse des zu Bewahrenden, sondern auch zum Schutz der Allgemeinheit vor dem Verwahrlosenden. — Soweit dieser Schutz der Allgemeinheit in Frage kommt, kommen Strafrecht und Aufgaben der Polizei in Frage, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Danach kann das Gericht über das Strafmaß hinaus erforderlichenfalls die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt anordnen. — Der für das Bewahrungsgesetz in Frage kommende Personenkreis befaßt sich mit Personen, die verwahrlost sind oder die zu verwahrlosen drohen, wenn dieser Zustand auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche oder auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens beruht. Mit diesem umschriebenen Personenkreis haben sich eine Reihe von Sachverständigenkommissionen in vielen Sitzungen beschäftigt. Eine letzte Einigung über den Personenkreis ist noch nicht erfolgt. Auch der neue Entwurf zum deutschen Strafrecht hat den Gedanken der Bewahrung aufgegriffen. Die Durchführung der zwangsfürsorgerischen Bewahrung erfordert die Unterbringung in geeigneten Familien oder entsprechend ausgebauten und von geeigneten Erziehern geleiteten Anstalten mit dem Grundsatz des Progressivsystems. Die Dauer der Bewahrung ist solange fortzusetzen, als es ihr Zweck verlangt. Es ist Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, als Pflichtaufgabe die Bewahrung durchzuführen, d. h. auch für Anstaltspflege zu sorgen und die Kosten zu tragen. Ob die Fürsorgeverbände von sich aus allein in der Lage sein werden, die Kosten zu tragen, wird nicht entschieden. Im wesentlichen wird der Umfang des Personenkreises diese finanzielle Belastung maßgeblich beeinflussen, so daß die Abgrenzung des Personenkreises der Bewahrungsbedürftigen die Schicksalsfrage des Bewahrungsgesetzes ist.

*Georg Loewenstein* (Berlin).

**Loewenstein, Georg: Ärztliche Bemerkungen zum Bewahrungsproblem.** Mitt. dtsh. Ges. Bekämpf. Geschl.krkh. 28, 152—156 (1930).

Der Personenkreis der Bewahrungsbedürftigen setzt sich aus Individuen zusammen, die zur Asozialität neigen, weil erhebliche Belastung, Entartung oder sich auswirkende Triebrichtungen in den Dauerzustand der Verwahrlosung hineintreiben. Nicht immer besteht ein absoluter Krankheitszustand oder ein Bruch der Gesamtpersönlichkeit, sondern häufig eine Offenbarung des Aufeinanderwirkens von Milieu und Einzelwesen. Solche Asozialen imponieren durch psychopathische Grundzüge und Symptome einer Persönlichkeitsneurose bei Ermangelung des Sublimierungsprozesses, der die Voraussetzung ist für die soziale Einstellung und Pflichterfüllung des in der Gemeinschaft Lebenden am Volksganzen. Die Willensentwicklung bleibt infantil und Triebspannungen können nicht umgeschaltet werden. Schiefheit des Verhaltens der Gesamtpersönlichkeit als Dauerzustand fördert eine Persönlichkeitsneurose. Durch Mangel an Triebhemmung und kulturelle Entwicklungsunfähigkeit verharret der Bewahrungsbedürftige als Parasit seiner Zeit in einem Zustand der Teilnahmslosigkeit, Inaktivität, Interessenlosigkeit und Asozialität. Besondere Gefährlichkeit erlangt der parasitäre, triebhaft Dahinlebende im Zustand der Prostitution, bei der Indolenz, mangelndes Verantwortungsbewußtsein und fehlende ethische Einstellung besonders schädlich sich auswirken. Bei Freiheitsstrafe wirkt der Strafvollzug sich erfolglos aus. Die moralische Stumpfheit macht es verständlich, daß aus diesem Personenkreise eine besonders große Zahl von Personen beiderlei Geschlechtes stammen, die von häufig wechselndem Geschlechtsverkehr leben und durch ihre moralische Stumpfheit sich gemeinschädlich auswirken. Diese infantilen, primitiven, psychopathischen Asozialen belasten bei ihrem parasitären und unproduktiven Verhalten die Allgemeinheit und wirken wegen des Aufhörens persönlichkeitsgebundener, pflichtbewußter Sorge für sich und ihre Angehörigen gegen den Bestand von Familie und Staat. Außer Arbeitsscheuen, Landstreichern, Prostituierten und anderen Asozialen kommen deshalb für das Bewahrungsgesetz Trunksüchtige, Giftsüchtige und Entmündigte, die außerstande sind, infolge Charakterneurose ihre persönlichen Angelegenheiten zu besorgen, in Frage. Die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und Geistesschwacher gehört dagegen unter

reichseinheitlichen Gesichtspunkten in ein noch zu schaffendes Reichsirrengesetz. Einheitlich muß der Bewahrungsvollzug durch eine Reichsbewahrungsvollzugsbehörde unter besonderer Berücksichtigung psychiatrischer, psychoanalytischer und pädagogischer Gesichtspunkte, frei von jedem Schematismus sein.

*Georg Loewenstein* (Berlin).

**Maier, Hans: Probleme des Bewahrungsgesetzes.** Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 156—160 (1930).

Der Zweck des Bewahrungsgesetzes wird bei aller Verschiedenheit der Gründe, aus denen die Praktiker der verschiedenen bestehenden Fürsorgeeinrichtungen es wünschen, am besten darauf beschränkt, daß man das Gesetz bei seinem Fürsorgecharakter beläßt, und zwar durch enge Umreißung des zu betreuenden Personenkreises. Dieser Personenkreis berührt die Psychiatrie, die Fürsorge und das Strafrecht. Aber nur das fürsorgerechtliche Verfahren, nicht das strafrechtliche kann ins Auge gefaßt werden. Besonders genau müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, die sich mit der in der Bewahrung liegenden Freiheitsbeschränkung befassen. Deshalb ist es besser, daß der eine oder andere Bewahrungsbedürftige nicht erfaßt wird, als daß das Vorliegen der Bewahrungsbedürftigkeit von einem weltanschaulich bedingten Werturteil abhängig sein kann. Es wird deshalb ein genau umrissener und nicht zu weit gehender Personenkreis gefordert, um Mißgriffe und Mißtrauen zu vermeiden. Notwendig ist ein besonderes Verfahren für die Anordnung oder die Aufrechterhaltung der Bewahrung bei Mitwirkung von Laien in dieser Beschlußbehörde. Für die Kostenregelung ist ein Finanzausgleich notwendig, der nicht schwierig ist, weil die Zahl der Bewahrungsbedürftigen nicht übermäßig hoch ist und 6—8000, ungünstigstenfalls 12 000 Personen, bei abzuschätzenden Bewahrungskosten von 12 Millionen Mark jährlich beträgt.

*Georg Loewenstein* (Berlin).

**Mayer, Anna: Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Gefährdetenfürsorge.** Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 160—161 (1930).

Das Bewahrungsgesetz würde für die Arbeit der Gefährdetenfürsorge wesentliche Besserungen bringen. 1. Es würde bei den gefährdeten Erwachsenen den fehlenden Willen zum Sich-helfenlassen durch einen staatlichen Zwang ersetzen, der es verhindert, daß sie ihren jeweiligen Aufenthalt vorzeitig abbrechen, um wieder aufs neue der Verwahrlosung anheimzufallen. 2. Das Gesetz würde für die Bewahrung solcher Menschen einen gesetzlichen Träger schaffen, während zur Zeit die Aufnahme oder weiteres Verbleiben in einer Bewahrungsanstalt daran scheitert, daß die Kosten hierfür nicht aufgebracht werden können. — Das Bewahrungsgesetz würde in Wirklichkeit eine Ersparnis bringen, in dem es höhere Kosten an anderen Stellen erübrigt.

*Georg Loewenstein* (Berlin).

**Siemens, Anna: Zum Entwurf eines Bewahrungsgesetzes.** Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 165—171 (1930).

Die Notwendigkeit von Fürsorgemaßnahmen für krankhaft Veranlagte und Sozialgefährdete über die Altersgrenze hinaus muß anerkannt werden. Solche Maßnahmen lassen sich durchführen, indem den Behörden zur Pflicht gemacht wird, für diese Personen ebenso ausreichend zu sorgen, wie sie es bei körperlich Kranken durch Heilanstalten tun. Die Arbeit der sozialen Heilanstalten soll eine heilend erzieherische sein, deshalb muß für ihre Wirksamkeit alles aus ihnen entfernt werden, was einer solchen heilenden erzieherischen Wirkung entgegensteht. Ein solches Hemmnis ist der Zwang zur Bewahrung, der schon bei der Fürsorgeerziehung hindernd wirkt, obgleich er bei den Unmündigen durch die zeitliche Beschränkung, die Sicherheit späterer Freiheit und die Jugend der Betroffenen gemildert wird. Bei einer Bewahrung Erwachsener müßte der Zwang zur Bewahrung jede mögliche gute Wirkung in ihr Gegenteil verkehren. Verschlimmert wird diese Sachlage durch den völlig absolutistisch-bürokratischen Charakter des Verfahrens, das in den vorliegenden Entwürfen vorgesehen wird und der behördlichen Willkür reinen Spielraum gibt. — Diese Entwürfe sind deshalb ebenso zu bekämpfen wie jedes Bewahrungsgesetz, das sich auf Zwang aufbaut. Alle gesetzlichen und alle Verwaltungsmaßnahmen müssen unterstützt werden, die die Fürsorge für bewahrungsbedürftige Erwachsene auf der Grundlage der Freiwilligkeit ermöglichen. Ein Bewahrungsgesetz, das sich gegen die Symptome der bestehenden Zustände und deren Folgen wendet, ist fehlerhaft, es beruhigt das Gewissen und lenkt die Aufmerksamkeit von notwendigen und umfassenden Maßnahmen den wirklichen Quellen des Übels gegenüber, die in der Zeit selbst liegen, ab.

*Georg Loewenstein* (Berlin).

**Steigertahl, Georg: Das Problem des Bewahrungsgesetzes.** (*Wohlfahrtsanst., Hamburg.*) Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 171—179 (1930).

Bewahrung ist eine fürsorgliche Maßnahme im Rahmen der Wohlfahrtspflege, vorwiegend für verwahrloste oder verwahrlosende Geistesschwache. Ein Gesetz dieser Art würde Heilanstalten, Strafanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Krankenanstalten von Menschen befreien, die sie unnötig belasten und denen sie nicht gerecht werden können. Bewahrung ist für die öffentlichen Kassen eine wesentliche Kosteneinsparung, da die Bewahrungsanstalten durch ihre zweckmäßigen Maßnahmen weit billiger als andere Anstalten arbeiten werden. Für den Bewahrten ist eine seiner Eigenart gerecht werdende Bewahrungsanstalt

erfahrungsgemäß die individuell geeignetste und förderndste Unterbringung. — Es ist unnötig, für den soziologisch auffallend einheitlichen Personenkreis der zu Bewahrenden mehrere Anstaltsformen zu schaffen, dagegen müssen in einer Anstalt mehrere Sondergruppen gebildet werden. Bewahrung ist keine lebenslängliche Internierung. Strafvollzugsmethoden müssen auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Urlaub und Entlassung sind individuell zu regeln. Als Stationen kommen in Frage: die feste Station, die dem festen Haus der Fürsorgeerziehung entspricht, mit dem Ziel, von den anderen Stationen Elemente fernzuhalten, die, obwohl nur in wenigen Exemplaren vorhanden, den Dienstbetrieb gefährden. Ferner die Arbeitsgruppen, die den Arbeitskommandos der Arbeitshäuser und der Arbeiterkolonien entsprechen. Das Heim, nach Art der Arbeiterkolonien und Wanderheime. Hier hinein gehören Bewahrungsbedürftige, die in Vertrauensstellungen beschäftigt werden und einen höheren Grad von Freiheit beanspruchen können. Ferner die Altersstation als Zwangssiechenheim, ähnlich den früheren Landarmenanstalten, zur Unterbringung renitenter Kranker, schwacher und leicht Geisteskranker. Als letzte Einrichtung kommt der äußere Anstaltsverband in Frage, wie er bei der Fürsorgeerziehung und als Familienpflege bei der Irrenpflege sich bewährt hat für solche Menschen, die eine gewisse Sicherheit dafür bieten, daß sie in freien Dienststellen usw. untergebracht werden können. — Die Durchführung der Anstaltsfürsorge wird sich einstellen auf: Erziehung und Heilung aller irgendwie erziehbaren und heilbaren Insassen und Vermittlung in geeignete Stellen außerhalb der Anstalt, menschenwürdige Behandlung der reinen Bewahrungsfälle, bei denen sich Erziehungserfolge nicht erzielen lassen, wirtschaftliche Betriebsführung, Schutz der Gesellschaft.

*Georg Loewenstein (Berlin).*

**Mittermaier, W.: Das Verhältnis des Strafrechts zur Bewahrungsfrage.** Mitt. dtseh. Ges. Bekämpfig Geschl.krkh. 28, 161—165 (1930).

1. Das Strafrecht kannte früher nur festumgrenzte Vergeltungsstrafen. Erst das 19. Jahrhundert entwickelte die Polizeiaufsicht gegen Verbrecher und das polizeiliche Arbeitshaus gegen Bettler, Landstreicher, Dirnen usw. Die heutigen Entwürfe neuer Strafrechte kennen Sicherungsenternierungen gegen Geistesranke, Schwachsinnige, Trunksüchtige und Gewohnheitsverbrecher. Das Arbeitshaus bleibt Gemeenschädlichen vorbehalten, sofern in allen diesen Gruppen Straftaten vorhanden sind. Die Bewahrung, durch das Arbeitshaus nicht zu ersetzen, kann nur eine Arbeitserziehungsanstalt sein. 2. Die Frage der Bewahrung sogenannter Asozialer läuft selbständig neben den Strafrechtsentwürfen. Die Bewahrung ist für Nichtkriminelle gedacht als Maßnahme der Fürsorge. Da die Strafe kein ausreichender Schutz ist, rückt das Strafrecht in die Front sozialer Maßnahmen gegen Sozialgefährliche ein mit Maßregeln gegen Gemeenschädliche, die nur gelöst werden können, wenn die Bewahrungsfrage bereits gelöst ist. 3. Die Bewahrung Asozialer ist von der Sicherungsverwahrung Gemeingefährlicher wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit der Betroffenen zu scheiden. Der grundsätzliche Unterschied der beiden Gruppen von Maßnahmen und Menschen ist in der Praxis nicht immer festzuhalten. Die Bewahrung wird oft ebenso wie das moderne Strafrecht die Resozialisierung oder dauernde Beaufsichtigung gesellschaftlicher Elemente anstreben. 4. Als Personenkreis kommen besonders in Frage Personen über 18 Jahren, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, wenn a) dieser Zustand auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandeschwäche beruht, und b) keine andere Möglichkeit besteht, diesen Zustand der Gefährdung oder Verwahrlosung zu beheben.

*Georg Loewenstein (Berlin).*

**Charpentier, René: L'expertise psychiatrique devant la juridiction criminelle et la défense sociale contre les anormaux.** (Die psychiatrische Sachverständigentätigkeit vor dem Strafgesetz und die soziale Abwehr der Abnormen.) Ann. méd. psychol. 88, 289—320 (1930).

Der Vortrag bringt zwar keine neuen Gesichtspunkte, ist aber lesenswert, weil er in klarer und flüssiger Form eine zusammenfassende Darstellung der in Frankreich herrschenden Bestimmungen über die Sachverständigentätigkeit und Bewertung der Geisteskranken bringt. Auch das Minderwertigenproblem wird gestreift und die Gefahr der geistig minderwertigen Gewohnheitsverbrecher bei Milderung der Bestrafung hervorgehoben. Sonderanstalten für Verwahrung werden gefordert. Die psychiatrischen Adnexe an Strafanstalten in Belgien werden rühmend hervorgehoben; daß es in Deutschland schon seit langer Zeit diese Adnexe gibt, ist Verf. offenbar unbekannt.

*F. Stern (Kassel).*

**Wassermann: Ist die Sterilisierung von Männern durch Kastration als Mittel zur Verhinderung von Sittlichkeitsverbrechen angebracht und zulässig?** Arch. Kriminol. 86, 199—207 (1930).

Verf. zitiert einen Aufsatz von Boeters-Zwickau, in welchem dieser über einen

mehrmals vorbestraften Exhibitionisten berichtet, bei dem auf seinen eigenen Wunsch hin die Kastration ausgeführt worden ist. Wassermann wendet sich gegen die Ansicht von Boeters, der in der Kastration ein wirksames Mittel zur Verhütung von Sittlichkeitsdelikten gefunden zu haben glaubt. Er führt folgende Gründe gegen Boeters an: Der Prozentsatz der wegen Sittlichkeitsverbrechens verurteilten Männer, die in die Vornahme der Kastration einwilligen würden, dürfte recht gering sein, ein starker Rückgang der Zahl der Sittlichkeitsdelikte dürfte nicht zu erwarten sein, weil die Kastration erst erfolgen würde, wenn man durch bereits begangene Sittlichkeitsdelikte auf den Fall aufmerksam geworden wäre, schließlich kämen noch ethische und strafrechtliche Gesichtspunkte in Betracht. Verf. weist — m. E. in diesem Zusammenhang völlig unberechtigt — auf den Mißbrauch hin, welchen Professor Schmerz-Graz mit der Sterilisation getrieben hat. Es wird dann die juristische Seite des Problems behandelt. W. kommt zu dem Ergebnis, daß die Kastration nur zu reinen Heilzwecken erlaubt, daß sie aber bei Sittlichkeitsverbrechern selbst mit Einwilligung strafbar sei. Wie ich in meinem Buche „Unfruchtbarmachung aus sozialen und rassenhygienischen Gründen“ (Verlag Lehmann, München) eingehend dargelegt habe, trifft das nicht zu: es läßt sich die Kastration bei Sittlichkeitsverbrechern als Heilhandlung begründen, da sie zum Zwecke der Beseitigung resp. Abschwächung eines krankhaften Geschlechtstriebes ausgeführt wird. Zur Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten ist sie in gegebenen Fällen, wie die Kasuistik beweist, durchaus zweckmäßig und einer befristeten Bestrafung weit überlegen. (Vgl. diese Z. 14, 249.) *Kankeleit* (Hamburg).<sup>o</sup>

**Hereod, R.: L'alcool et l'enfant.** (Alkohol und Kind.) (*Bureau Internat. contre l'Alcoolisme, Lausanne.*) Rev. internat. Enfant (Genf) 9, 375—386 (1930).

Die Arbeit behandelt zunächst den Alkoholmißbrauch durch Kinder und die hieraus folgenden schweren Schädigungen. Gebracht wird ein großes Zahlenmaterial; auf die Fragen der Minderleistungen während der Schulzeit, Milieuschäden, Fürsorgeerziehung und Verwahrlosung wird eingegangen. Im 2. Teil wird über den Abwehrkampf gegen den Alkoholismus Jugendlicher eingehend berichtet. Hervorgehoben zu werden verdienen die umfangreichen Maßnahmen (Lehrgänge für Lehrer, alkoholgegnerisches Unterrichtsmaterial) Schwedens. Zum Schluß gedenkt Verf. der dankenswerten Arbeit der alkoholgegnerischen Verbände. *Max H. Rubner* (Berlin-Steglitz).<sup>o</sup>

**Maus, Is.: L'enfant de danger moral et les services auxiliaires des tribunaux pour enfants.** (Das moralisch gefährdete Kind und die Hilfsmaßnahmen der Jugendgerichte.) (*Office de la Protect. de l'Enfance, Bruxelles.*) Rev. internat. Enfant (Genf) 9, 99 bis 117 u. 135 (1930).

Die Arbeit behandelt 3 Sonderfragen: 1. Die bekannten Gründe der Fehlentwicklung bis zur Berührung mit dem Jugendgericht. Aufgaben der Vorbeugung (Familienfürsorge, Alkoholbekämpfung, Schutz vor Kino bei Minderjährigen usw.). 2. Die engeren Aufgaben des Jugendgerichtes, insbesondere die erzieherische Bewertung besonderer Fälle. 3. Die Schutzmaßnahmen für spätere Zeit. Hier wird vor allem auf die Bedeutung abgestufter Erziehungsanstalten hingewiesen. *Werner Gottstein*.<sup>o</sup>

**Kramer, Franz: Die Ursachen der Schwersterziehbarkeit, beurteilt von psychopathologischen und charakterologischen Standpunkt.** Z. Kinderforschg 37, 131—138 (1930).

Der Verf. beobachtet das Problem der Unerziehbarkeit nach 2 Richtungen, einmal als Problem der Undisziplinierbarkeit, das vorwiegend ein Anstaltsproblem sei, und 2. in der Fragestellung der sozialen Prognose unabhängig von den momentanen Schwierigkeiten. Als Ziel ist besonders die reibungslose Einordnung entsprechend der Struktur der Persönlichkeit anzustreben. Wichtig ist es, bei den Unerziehbaren die psychisch kranken Kinder von den psychopathischen zu unterscheiden, besonders wichtig ist die Absonderung der Schizophrenen, deren Zahl allerdings meist überschätzt wird. So hat der Verf. unter 1700 Psychopathen nur 15 Fälle von sicherer Schizophrenie feststellen können. Glücklicherweise entwickeln sich viele Fälle von Unerziehbarkeit später günstig. *Pototzky* (Berlin-Grünwald).<sup>o</sup>

**Perl, Martha: Die Ursachen der Schwersterziehbarkeit vom psychopathologischen und charakterologischen Standpunkt.** Z. Kinderforschg 37, 139—152 (1930).

Die Einstellung der Verf. geht dahin, den Begriff der Erziehbarkeit in allen seinen Variationen als eine soziale Diagnose, besser noch als eine soziologisch zu wertende Beziehung aufzufassen, die der Jugendliche mit der Gemeinschaft einzugehen hat. Dabei geschieht jede bestimmende Beziehungssetzung des einzelnen zur Gemeinschaft vom Charakterologischen her. Während die normale Erziehbarkeit zum Spiegelbild für den harmonisch sich vollziehenden Charakteraufbau wird, wird auf der anderen Seite durch die Schwersterziehbarkeit eine gehemmte Charakterbildung erkennbar, die die Beziehungsfähigkeit zur Umwelt mehr oder minder einschränkt. An verschiedenen Beispielen aus der Praxis wird gezeigt, daß das Familienproblem für die Mädchen zum Motor für alle jene vielfältigen Abläufe wird, die die Schwersterziehbarkeit kennzeichnen. Jedenfalls kann man die negative Behauptung aufstellen, daß es kein schwersterziehbares Mädchen gibt, das nicht schwerstens an seinem Familienkonflikt litte und ihn bewußt verantwortlich für seine eigene Unzulänglichkeit machte.

*Pototzky* (Berlin-Grunewald).

**Giesen, Maria: Die Erziehung der Schwersterziehbaren in der offenen und halb-offenen Fürsorge.** Z. Kinderforschg 37, 162—174 (1930).

Die Verf. ist gleichfalls der vielfach vertretenen Ansicht, daß bei der Fürsorgeerziehung die streng geschlossene Anstaltserziehung einzuschränken und durch die freiere offene und halboffene Fürsorge zu ersetzen sei. Für viele Typen ist die geschlossene Anstalt geradezu schädlich. So gibt es Hypomanische, für die die Anstalt geradezu zu eng ist. Dann gibt es hysterische Psychopathen, deren Neigung zum Intrigieren in der Anstalt noch Nahrung findet. Endlich gibt es Debile, die aus der Anstalt nie herausdrängen, die man daher nicht zu lange dort lassen darf. Man muß auch beachten, daß gerade in der offenen und halboffenen Fürsorge der Weg über die Arbeitserziehung zur — anzustrebenden — Gemeinschaft führt. Es sind Übergangsheime gefordert worden, um die Schwierigkeiten des Übergangs aus der geschlossenen Anstalt in freie Verhältnisse zu überwinden. Wichtig sind auch Beobachtungsstationen vor der Überweisung in die geschlossene Anstalt. Wichtig ist es auch, daß die Anstalten selbst sich um die entlassenen Kinder weiter kümmern, wie überhaupt eine fortlaufende Beobachtung und Beratung der Schwererziehbaren notwendig ist

*Pototzky*.

**Meltzer: Die Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen und die Lehrerschaft.** Psychiatr.-neur. Wschr. 1929 II, 611—615 u. 621—624.

Verf. gibt in dem im Deutschen Verein für Erziehung, Pflege und Unterricht Geistesschwacher gehaltenen Vortrag einen allgemeinverständlichen Überblick über die Momente, die hinsichtlich bedenklicher kindlicher und jugendlicher Zeugenaussagen aus der Psychologie des Kindes und des Jugendlichen sowie des Abnormen in Betracht kommen, und weist auf die Vorkehrungen hin, die in sozialpädagogischer Weise zu treffen sind, um die ganze Atmosphäre des Schullebens zu einer für die heranwachsende Jugend weniger gefährlichen zu machen.

*Birnbaum* (Herzberge).

**Weiss, Gertrud: Ein Arbeitsversuch an Fürsorgezöglingen. (Psychologische Untersuchungen an Fürsorgezöglingen. I.)** (*Psychol. Anst., Univ. Jena.*) Z. Kinderforschg 36, 83—127 (1929).

Als Fortsetzung einer unter Anleitung von Prof. Peters in Jena durchgeführten Arbeit: Die psychologische Untersuchung anormaler Kinder und Jugendlicher und ihre pädagogische Auswertung hat Verf. im Erziehungsheim Stadtroda, Thüringen, 18 Kinder der Altersstufen von 4—6, 6—8 und 10—12 Jahren untersucht. Das Ziel der Untersuchungen waren die Äußerungen des Willens- und Affektlebens bei Gleichartigkeit des äußeren und erzieherischen Milieus. 10 von den Kindern waren intellektuell erheblich zurück. Die Untersuchten gehören zum Teil zu den dauernd asozialen, erregten, vielfach grausamen oder sexuell schwierigen, zum Teil zu den Periodikern. Ihre Charakteristik wird kurz angeführt. Der Versuch besteht im Durchstechen von Punkten, die

in 63 Quadraten zu je 25 Punkten angeordnet sind. Die Einstellung zur Arbeit zeigte 2 Gruppen mit einer einheitlichen Arbeitsperiode bzw. mit 2 oder 3 Arbeitsperioden. Interessant ist die Art des Abbrechens der Arbeit von seiten der Kinder. Alle Kinder unter 6 Jahren brachen „chaotisch“ ab. Die Chaotischen zeigen sich auch sonst als oberflächlich. Es gibt sachlich arbeitende und persönlich interessierte, denen weniger an der Arbeit als an der Versuchssituation liegt. Die am meisten beherrschten, sachlichen Kinder sind intellektuell normal. Die Sexuellen und die Grausamen gehören zur Gruppe der persönlich eingestellten; die periodisch Verstimmten sind in der Arbeit labil; die Kinder ohne grobe Erziehungsschwierigkeiten haben gute Leistungen und stellen sich „sachlich“ ein. — Die einfache Versuchsanordnung empfiehlt die Methode, die, wie die sehr fleißige Arbeit zeigt, viele psychologische Einzelheiten zutage zu fördern imstande ist. *Rehm* (Bremen).

**Liers: Schwachsinnige Jugendliche in der Fürsorgeerziehungsanstalt Wohlauf.** Hilfsschule 23, 533—538 (1930).

Verf. gibt einen Bericht über die Sonderbehandlung schwachsinniger Zöglinge in der Fürsorgeerziehungsanstalt Wohlauf und weist auf die Schwierigkeit einer geeigneten Unterbringung nach der Entlassung hin. Er erhebt die Forderung, daß schwachsinnige Kinder rechtzeitig Hilfsschulen überwiesen werden, wo sie eine ihrer Persönlichkeit angepaßte Erziehung und Ausbildung erhalten und so vor mancher Entgleisung bewahrt werden können. Die weiter gestellte Forderung, „daß man einem Teil von ihnen nicht mit gutem Gewissen volle Staatsbürgerrechte zugestehen kann“, ist nach Ansicht des Ref. einleuchtend. Verf. spricht sich auch für die Verhütung der Fortpflanzung „mindestens der Schwerschwachsinnigen“, „vielleicht durch Sterilisation“, aus. *Többen* (Münster i. W.).

**Eliot, Thomas D.: Subordinating legal compulsion to social re-education.** (Gesetzlicher Zwang oder soziale Maßnahmen zur „Wiedererziehung“?) (*Seattle Dep. of Sociol., Univ. of Washington, St. Louis.*) Rev. internat. Infant (Genf) 10, 144—149 (1930).

Verf. stellt gesetzliche und sozial-erzieherische Maßnahmen gegeneinander und schildert kurz die engen Beziehungen derselben zum Schutze des Kindes und insbesondere zur Verbrechensbekämpfung. Er vertritt die Ansicht, daß gesetzliche Zwangsmaßnahmen zwar unentbehrlich sind, daß der Sozialarbeiter aber erst dann zu ihnen greifen soll, wenn andere Wege nicht offenstehen. Dies ist sehr häufig der Fall, wenn eine kriminelle Handlung bereits verübt wurde. Wenn auch bei der Verbrechensverhütung manchmal gesetzliches Eingreifen notwendig ist, z. B. zur Aufdeckung irgendwelcher, die prophylaktische Arbeit störenden Faktoren, so sollte die Hilfe in diesen Fällen nach Möglichkeit doch eine freiwillige soziale sein. Erstmalig kriminell gewordene Kinder und Jugendliche sind nach Meinung des Verf. nicht der Polizei und dem Gericht, sondern den sozialen Hilfsstellen zuzuführen. Verf. stellt also das sozial-erzieherische Verfahren in den Mittelpunkt der Verbrechensbekämpfung.

*H. Többen* (Münster i. W.)

**Carp, E. A. D. E.: Einige Bemerkungen über Kriminalität bei Kindern.** (*Psychiatr. Clin., Univ., Leiden.*) Nederl. Tijdschr. Geneesk. 1929 II, 5693—5700 [Holländisch].

Erfahrungen an 400 Fällen. Wichtig ist im Pubertätsalter (und auch schon vorher) die Grolleinstellung, nicht nur gegenüber der näheren Umgebung, sondern auch gegenüber der ganzen Gemeinschaft und sogar der Gottheit gegenüber. Dieselbe kann zu ganz verschiedenen Reaktionen und asozialen Handlungen Anlaß geben. 3 Fälle 16jähriger Knaben werden näher ausgeführt. Besonders Brandstiftung, veranlaßt durch Heimwehgefühle, kommt häufig vor. Ein sexueller Untergrund ist dabei aber oft nicht zu verkennen. Auch spielt Unempfindlichkeit mit Hypersensibilität kombiniert in manchen Fällen eine Rolle, sowie auch das Gefühl vernachlässigt und zurückgesetzt zu sein (Eifersucht). Da die Beherrschung der ursprünglich in jedem Individuum latent vorhandenen asozialen und kriminellen Neigungen erst während der Erziehung erlernt werden kann, und dieselben in andere Bahnen geleitet werden müssen, ist die pädagogische Beeinflussung die beste Prophylaxe. *Lamers* (Herzogenbusch).



**Paul-Boneour, G.:** *Les causes de la criminalité juvénile parisienne. (Enquête médicale et psychosociologique.)* (Die Ursachen der Kriminalität der Pariser Jugendlichen. [Medizinische und psycho-soziologische Untersuchung.]) (*Ecole d'Anthropol. et Inst. Méd.-Pédag., Vitry.*) Progrès méd. 1929 II, 1413—1421.

Seit Oktober 1927 besteht in La Roguette eine Station für die psychologisch-medizinische Beobachtung festgenommener Jugendlichen. Die Jugendlichen werden hier nach biologischen, medizinischen und psychologisch-moralischen Gesichtspunkten mittels genauer psychometrischer Untersuchungsmethoden geprüft. Daneben laufen noch genaue Untersuchungen über Heredität und Milieu. Nur die Jugendlichen, die lediglich wegen einfacher Vagabondage gefaßt worden sind, werden der Beobachtungsstation nicht überwiesen, was Verf. mit Recht bedauert. Den Hauptanteil der Vergehen nimmt der Diebstahl ein, danach kommen Diebstahl mit Hehlerei, Vagabondage. Bettelerei nimmt im Gegensatz zur Statistik vor 30 Jahren einen geringen Raum ein; dagegen ist die Homosexualität jetzt enorm gestiegen. In 48% der Fälle war Vernachlässigung durch die Familie nachweisbar, was sich auch in der bei diesen Individuen mangelnden Schul- und Berufsausbildung zeigt: 57% hatten sich dem Schulbesuch entzogen, 52% hielten auch im Beruf nicht aus. Die Untersuchung auf endogene Momente ergab, daß 18% in intellektueller wie in charakterologischer Hinsicht normal waren; 31% zeigten Charaktermängel, bei 29% verband sich einfach Debilität mit Charaktermängeln, 18% waren einfach debil, 3% epileptisch, ein Jugendlicher litt an Folgezuständen von Encephalitis lethargica. Es fanden sich demnach bei 80% der Fälle (300 Untersuchte) psychische Anomalien; bei 25%, die aus gutem Milieu stammten, waren sicher nur Anlagefehler Ursache der Vergehen; bei den 20%, die weder in intellektueller noch charakterologischer Hinsicht Defekte aufwiesen, mußte lediglich das Milieu angeschuldigt werden, in 55% der Fälle waren wohl beide Faktoren beteiligt. Dort, wo lediglich Debilität mit ungünstigem Milieu zusammenfiel, war in der Mehrzahl der Fälle der soziale Faktor an der Verwahrlosung schuld; dort, wo ungünstiges Milieu mit Charakterfehlern zusammenfiel, war das Hauptgewicht auf die fehlerhaften Charakteranlagen zu legen. Als besondere pathologische Charaktertypen führt Verf. folgende auf: 1. Die Haltlosen, sie geben eine günstige Prognose. 2. Die Schwererziehbaren (*sujets difficile et rebelle*), Unterbringung ist hier erforderlich. Die Prognose ist schlecht, wenn man zu spät eingreift. 3. Die Paranoiden; von ihnen sind viele erziehungsfähig. 4. Die moralisch Perversen, Individuen, die eine schlechte Prognose geben. Verf. hält auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen die medizinisch-psychologische Untersuchung aller kriminellen Jugendlichen für unbedingt notwendig.

*Schob* (Dresden).<sup>oo</sup>

**Antoine, H. E. St.:** *Juvenile delinquency.* (Die Kriminalität der Jugendlichen.) (*U. S. Veteran's Hosp., American Lake, Washington.*) Hosp. soc. Serv. 20, 287-300 (1929).

Die Kriminalität der Jugendlichen verdient nicht nur wegen ihrer zunehmenden Häufigkeit allgemeines Interesse, sondern auch deswegen, weil die Kinder von jetzt die Erwachsenen der Zukunft sein werden. Hinsichtlich der Häufigkeit stehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika an der Spitze, dies gilt besonders für die großen Städte New York und Chicago. 50% aller erstmalig straffällig Gewordenen fällt auf das Alter von 16—21 Jahren. Die Gewährung einer Bewährungsfrist war in 50—60% ein Mißerfolg. Im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung zeigte es sich, daß die durchschnittliche Intelligenz der Norm entsprach bzw. sogar darüber lag. Das Milieu spielt die wichtigste Rolle, insbesondere ist das Bandenwesen eine Schule der Kriminalität. Gewöhnlich wird dabei mit Diebstählen angefangen, aber mehrfach sind von derartigen Banden auch Morde verübt worden. Während einzelne Staaten der Union das Strafverfahren bei Jugendlichen den modernen Anschauungen entsprechend reformiert haben, sind die Gerichtshöfe der Union (*Federal courts*) noch äußerst rückständig. Hier werden die Kinder in der Haft nicht von den Erwachsenen getrennt, die Verhandlung ist öffentlich und infolge der Überlastung der Gerichte

oberflächlich. Das Verfahren beschränkt sich auf die Feststellung der Straftat und die Verkündung des Urteils, die äußeren Umstände, Alter und Persönlichkeit des Angeklagten werden vollkommen vernachlässigt, es gibt keine Bewährungsfrist, keine Schutzmaßnahmen. Die Strafe wird in Gemeinschaft mit Erwachsenen verbüßt. Die weitgehende Beschäftigung von Jugendlichen bei der Post hat zur Folge, daß über 90% der wegen Übertretung der strengen Postgesetze Bestraften Knaben sind. Die schematische Anwendung von Gesetzen, ohne Rücksicht auf Alter und Umstände, führt zu Ungeheuerlichkeiten. So wurde z. B. ein Knabe, der  $\frac{1}{4}$  l Milch gestohlen hatte, zu einem Jahr und einen Tag Gefängnis verurteilt. In einer besonders schwierigen Lage sind die Einwanderer. Sie leben vielfach in besonderen Gemeinschaften und halten an ihrer Sprache und ihren Gewohnheiten fest. Ihre Unkenntnis der amerikanischen Verhältnisse und ihre oft ungünstige soziale Lage bringt sie besonders häufig mit den Gesetzen in Konflikt. Die Gesetze und die Praxis der einzelnen Staaten sind allerdings besser als die der Federal Courts, aber örtlich sehr verschieden. Insbesondere besteht keine Klarheit darüber, inwieweit die Gesetze der Union oder die der einzelnen Staaten maßgebend sind.

Campbell (Dresden).<sup>o</sup>

### Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

**Berner, Ole:** Über kleine, aber tödlich verlaufende traumatische Gehirnblutungen, die sogenannten „Duretschen Läsionen“. Eine rechtsmedizinische Studie. (*Krankenh. Ullevaal, Oslo.*) Virchows Arch. 277, 386—419 (1930).

Duret hat bei Quetschungen der Großhirnhemisphären Blutungen am Boden des Aquaeducts und der 4. Hirnkammer beobachtet, die er als die Folge einer durch das Trauma dem Liquor mitgeteilten Wellenbewegung ansah. Er erblickte in diesen Blutungen, die er auch experimentell erzeugen konnte, auch die Grundlage der Hirnerschütterung. Verf. konnte die Beobachtungen Durets und seine Deutung durchaus bestätigen. Er sah nämlich derartige charakteristisch lokalisierte Hämorrhagien nicht nur bei mehreren Fällen von Schädeltrauma, wobei zu bemerken ist, daß dieses Trauma keineswegs besonders schwerer Art zu sein braucht, sondern auch in Fällen spontaner Hirnblutungen mit Durchbruch in den Seitenventrikel sowie auch bei extracerebralen Blutungen aus einem Aneurysma. Die in solchen Fällen — namentlich bei allmählich erfolgender Hämorrhagie — offenbar sehr geringe Gewalteinwirkung der fortgepflanzten Welle genügt also offensichtlich zur Läsion des Ependyms an diesen Stellen. Auch die traumatische Spätapoplexie, die gerade dieselbe Vorzugslokalisation aufweist, dürfte mit diesen Vorkommnissen in Zusammenhang stehen, indem die bei dem primären Trauma in diesem Gebiet gesetzten Veränderungen späterhin zu Blutungen Anlaß geben. Gefäßwandveränderungen konnte Verf. an diesen Stellen allerdings nicht nachweisen, wohl aber Capillarerweiterungen, die auf Innervationsstörungen im Sinne Rickers hinweisen. Spontane Blutungen in den Aquaeduct und den 4. Ventrikel ohne Zerstörung von Hirnsubstanz, die also nur den Plexusgefäßen oder ganz unmittelbar subependymär gelegenen Gefäßen ihre Entstehung verdanken könnten, sind extrem selten. Laut Umfrage des Verf. sind einwandfreie derartige Fälle von 6 deutschen Pathologen in einem Material von 190000 Sektionen nie beobachtet worden. Verf. hat sich deshalb für berechtigt gehalten, in einem derartigen Fall sein Gutachten auf traumatische Entstehung abzugeben.

Fr. Wohlwill (Hamburg).<sup>o</sup>

**Dürek, Hermann:** Über 13 Jahre lang ruhende Gasödeminfektion nach Schußverletzung des Gehirns. Beitr. path. Anat. 84, 667—678 (1930).

Der zur Zeit des Todes 31jährige Mann hatte 13 Jahre zuvor eine Schädelanschußverletzung erlitten, hatte Rente bezogen und war verschiedentlich kriminell geworden. Er war 11 Tage vor seinem Tod mit Unwohlsein erkrankt. 6 Tage später „Schlaganfall“. Klinische Diagnose: Apoplexie oder Hirnabsceß. Bei der Sektion fanden sich unter der alten Schädeldwunde in der ganzen vorderen Hälfte der rechten Konvexität Verwachsungen der Hirnhäute und darunter — gut abgeschlossen gegen die Umgebung, aber ohne jede Kapselbildung — ein Absceß, aus dem sich schmutzige braunrote, Gasblasen enthaltende Flüssigkeit entleerte; daselbst einige Knochensplitter. In der austretenden Flüssigkeit ausschließlich grampositive